

Gemeinde Angelburg

Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Angelburg

- Der Gemeindevorstand -



Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe in der Gemeinde Angelburg

1. Fortschreibung

Ortsrecht der Gemeinde Angelburg
Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Angelburg
Schutzzieldefinition für die Feuerwehr der Gemeinde Angelburg

Inhalt:

VORWORT	4
1. ALLGEMEINER TEIL	5
1.1 Einleitung, Zweck, Beteiligte.....	5
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3. AUFGABEN DER FEUERWEHR	6
3.1 Sicherung des Ersteinsatzes	6
3.2 Hilfsfristen.....	6
3.3 Mindestausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges.....	7
3.4 Sicherstellung des zweiten Rettungsweges bei Gebäuden mit vier Geschossen	7
4. SCHUTZZIELE BEI FEUERWEHREINSÄTZEN	7
4.1 Grundsätze	7
4.2 Brandbekämpfungseinsatz	9
4.2.1 „Kritischer Wohnungsbrand“	9
4.2.2 Personal- und Einsatzmittelbedarf	9
4.3 Allgemeine Hilfe/Unfallrettung	10
4.3.1 „Kritischer Verkehrsunfall“	10
4.3.2 Personal- und Einsatzmittelbedarf	11
4.4 Gefahrstoffeinsatz.....	11
4.4.1 „Kritischer Gefahrstoffaustritt“	11
4.4.2 Personal- und Einsatzmittelbedarf	12
4.5 Sollbedarf.....	12
5. GEFAHREN UND RISIKEN IN DER GEMEINDE ANGELBURG	14
5.1 Gemeindestruktur	14
5.1.1 Ortslage	14
5.1.2 Einwohner.....	15
5.1.3 Fläche/Waldgebiet	15
5.2 Risikobeschreibung	15
5.2.1 Verkehr	15
5.2.2 Gewerbe und Handel	15
5.2.3 Medizinische Versorgung	17
5.2.4 Wohnbebauung und Bevölkerungsstruktur	18
5.2.5 Löschwasserversorgung	18
5.3 Risikoanalyse	18
5.3.1 Risikoermittlung.....	18
5.3.1.1 Systematik des Richtwertverfahrens.....	18
5.3.2 Richtwertverfahren	19
5.3.3 Gefahrenarten	19
5.3.4 Risikokategorien	20
5.3.5 Ausrüstungsstufen	20
5.3.6 Prinzip der verbundenen Hilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde	21
5.3.6.1 Prinzip der (überörtlichen) nachbarlichen Hilfe	21
5.3.7 Sicherstellung des zweiten Rettungswegs	21

5.3.8	Vorhaltung von Sonderfahrzeugen.....	22
5.3.9	Alarmierungszeit der Freiwilligen Feuerwehr	22
5.3.10	Ausrückebereiche.....	22
5.3.11	Definition der Risikokategorien und der standardisierten Mindestausstattung der Feuerwehren.....	23
5.3.11.1	Risikokategorien bei Gefahrenart Brand.....	23
5.3.11.2	Risikokategorien Allgemeine Hilfe.....	24
5.3.11.3	Risikokategorien bei „Wassernotfällen“.....	26
5.3.12	Ausrüstungsmehrbedarf nach der Einsatzstatistik.....	26
5.3.13	Ausrüstungsmehrbedarf aufgrund örtlicher Gegebenheiten.....	27
5.3.14	Personalstärke	27
5.3.15	Personalprognose.....	28
6.	GEFAHRENABWEHRKONZEPT	29
7.	NOTWENDIGE STRUKTUR (SOLL-IST-VERGLEICH)	29
7.1	Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Angelburg	30
7.1.1	Freiwillige Feuerwehr Frechenhausen	30
7.1.2	Freiwillige Feuerwehr Gönnern	30
7.1.3	Freiwillige Feuerwehr Lixfeld	31
7.2	Gesamtgemeinde	31
7.2.1	Ausrüstungs- und Einsatzstand.....	31
7.2.2	Sonstige Stärke der Feuerwehren.....	32
8.	BEWERTUNG.....	32
8.1	Zusätzlicher Bedarf.....	32
8.2	Reduzierungspotential	33
9.	MAßNAHMEN UND ALTERNATIVEN.....	33
9.1	Kosten	33
9.2	Realisierungsschritte.....	33
10.	FORTSCHREIBUNG DES PLANS	33
10.1	Berichtswesen.....	33
10.2	Turnus	33
11.	ANHANG.....	34
11.1	Hilfsfrist-Definition.....	34
11.2	Grenzwert zur Hilfsfristdefinition	35
11.3	Phasen des Brandverlaufes	36
11.4	Lageplan der Gemeinde Angelburg	37
11.5	Lageplan der Ortsteilfeuerwehr Frechenhausen	38
11.6	Lageplan der Ortsteilfeuerwehr Gönnern.....	39
11.7	Lageplan der Ortsteilfeuerwehr Lixfeld	40
11.8	Abkürzungsverzeichnis.....	41

Vorwort

Mit Inkrafttreten des hessischen Gesetzes für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.98, wurden die Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 gesetzlich verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal und Material der Feuerwehren einer Gemeinde.

Aus einsatztaktischer Sicht gibt es hierfür Vorgaben (Schutzziele). Die Verantwortlichen in den Parlamenten müssen diese Schutzziele in Kenntnis möglicher Konsequenzen entweder anerkennen oder verändern. Nach dem Festlegen der Schutzziele, d. h. wie viel Personal muss mit welchem Fahrzeug innerhalb einer bestimmten Zeit an welchem Punkt des Gemeindegebietes sein, um wirkungsvoll Hilfe leisten zu können, wird der Bedarfsplan darauf aufbauend entwickelt.

Neben der Beschreibung des Gemeindegebietes hinsichtlich der Gefahrenpotentiale soll in diesem Plan die Feuerwehr gegliedert nach Personal, Ausbildung, Ausrüstung und Ausstattung sowie ihrer Organisation betrachtet werden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse und fachlich fundierte Fachkenntnisse sind ebenfalls Merkmale dieses Konzeptes.

Ziel dieses Planes ist es, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, die in Notsituation wirksame Hilfe einleiten kann.

Norbert Mai
Bürgermeister
der Gemeinde Angelburg

Volker Gerhardt
Gemeindebrandinspektor
der Gemeinde Angelburg

1. Allgemeiner Teil

1.1 Einleitung, Zweck, Beteiligte

Der Feuerwehrbedarfsplan ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal und Material der Feuerwehren einer Gemeinde.

Im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wird die Gemeinde in § 3 (1) Nr. 1 dazu verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Diese ist mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Der Plan soll den Entscheidungsträgern in den Kommunen aufzeigen, welche Leistungen die Feuerwehr zurzeit erbringt und wie leistungsfähig sie unter Festlegung definierter Voraussetzungen sein müsste.

Aus einsatztaktischer Sicht gibt es hierfür Vorgaben (Schutzziele).

Die Verantwortlichen in den Parlamenten müssen diese Schutzziele in Kenntnis möglicher Konsequenzen entweder anerkennen oder verändern.

Nach dem Festlegen der Schutzziele, d.h. wie viel Personal muss mit welchem Fahrzeug innerhalb einer bestimmten Zeit an welchem Punkt des Gemeindegebietes sein, um wirkungsvoll Hilfe leisten zu können wird der Bedarfsplan darauf aufbauend entwickelt.

Neben der Beschreibung des Gemeindegebietes hinsichtlich der Gefahrenpotentiale (z.B. Bebauung, Verkehrswege, Topographie, Industrie usw.) soll in dem Plan die Feuerwehr gegliedert nach Personal, Ausbildung, Ausrüstung und Ausstattung sowie ihrer Organisation betrachtet werden.

Nach diesen festgelegten und dann auch politisch zu verantwortenden Schutzzielen kann das vorhandene „Ist“ der Feuerwehren an die Sollvorgabe angepasst werden.

Das Zusammenstellen notwendiger Grunddaten ist beim Erstellen des Brandschutzbedarfsplanes noch der einfachere Teil und kann durch Mithilfe der Verwaltung erledigt werden.

Bei der Darstellung der Ist-Struktur der Feuerwehr, speziell was die personelle Verfügbarkeit zu unterschiedlichen Tageszeiten betrifft, ist die Mitarbeit der einzelnen Einheitsführer gefragt. Sie müssen unter Auswertung der Einsatzdaten und persönlichen Erfahrungen darstellen, wie viel Personal nach welcher Zeit an den Einsatzstellen war. Bei diesen Angaben kommt es nicht auf eine für die Feuerwehr positive Darstellung an. Vielmehr muss die tatsächliche und nicht die nach oben geschönte Personalstärke in den ersten Minuten an der Einsatzstelle aufgezeigt werden. Vorhandene Schwächen sind klar herauszustellen. Im ungünstigsten Fall muss aufgezeigt werden, wie unzulänglich die personelle Verfügbarkeit zu bestimmten Zeiten ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bildet die Grundlage für die Organisation der Feuerwehren in den Gemeinden des Landes Hessen. Demzufolge ist die Gemeinde Angelburg aufgrund des § 1 „Zweck und Anwendungsbereich“ für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

1. Die Gewährung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe)
2. Die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz)

Andere Rechtsgrundlagen:

1. die Brandschutzförderrichtlinie,
2. die Feuerwehrgesetzverordnung,
3. die Feuerwehrgesetzvorschriften,
4. die Unfallverhütungsvorschriften,
5. die Hessische Gemeindeordnung,
6. die Hessische Bauordnung,
7. sonstige Verordnungen und Erlasse.

3. Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehren der Gemeinde Angelburg umfassen:

- den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
- den vorbeugenden Gefahrenschutz und
- weitere zugewiesene Aufgaben

3.1 Sicherung des Ersteinsatzes

Die für den Ersteinsatz erforderliche Ausstattung ist durch die gemeindliche Feuerwehr vorzuhalten, das heißt, sie muss aufgrund ihrer feuerwehrtechnischen Fahrzeug- und Geräteausstattung sowie die Personalvorhaltung jederzeit unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen in der Lage sein, eine effektive Gefahrenabwehr einzuleiten, um im Regelfall die Gefahrensituation ohne Hilfe anderer Feuerwehren zu bewältigen.

Die Ausstattung soll so bemessen sein, dass nur bei den wenigen außergewöhnlichen Ereignissen (wie Großbrände) oder bei Bedarf von Sonderfahrzeugen und -geräten (so Gerätewagen-Gefahrgut) nachbarliche Hilfe angefordert werden muss.

Die Ausstattung der gemeindlichen Feuerwehr für den Einsatz richtet sich daher nach dem örtlich vorhandenen Gefahrenpotential.

In Konsequenz erfolgt die Nachführung von Sonderfahrzeugen und -geräten durch die Feuerwehren, die mit Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe durch den Landkreis betraut sind.

Darüber hinaus sind alle geeigneten Feuerwehren in die nachbarliche Hilfe mit einzubeziehen.

3.2 Hilfsfristen

Öffentliche Feuerwehren (§7 (1) HBKG) sind gemeindliche Einrichtungen. In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehren ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen (§ 7 (5) HBKG). In Gemeinden mit Ortsteilen kann für jeden Ortsteil eine Freiwillige Feuerwehr gebildet werden. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Hilfsfrist - **zehn Minuten nach Alarmierung im Regelfall zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs wirksam Hilfe leisten** - (§ 3 (2) HBKG) kann sich das gemeindliche Ermessen zu einer Pflicht, zur Bildung einer selbständigen Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr verdichten.

3.3 Mindestausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges

Um eine effektive Brandbekämpfung und Menschenrettung einleiten und durchführen zu können, muss nach dem heutigen Stand der Technik ein Löschfahrzeug neben der sonstigen feuerwehrtechnischen Beladung über umluftunabhängige Atemschutzgeräte, eine vierteilige Steckleiter und einen mitgeführten Löschwasservorrat verfügen. Es gibt heute keinen Brandeinsatz in Gebäuden, bei denen auf umluftunabhängigen Atemschutz verzichtet werden kann. Des Weiteren ist es aufgrund der in der Regel für den ersten Zugriff zur Verfügung stehenden Personalkapazität unabdingbar, die Wasserversorgung für den ersten Löschangriff über einen im Fahrzeug eingebauten Löschwasserbehälter sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Einsatzstellen, bei denen nicht auf die abhängige Löschwasserversorgung zurückgegriffen werden kann (so Fahrzeugbrände außerhalb geschlossener Ortschaften). Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus zwei- und dreigeschossigen Gebäuden ist die vierteilige Steckleiter erforderlich.

Aus diesen einsatztaktischen Überlegungen heraus, sollte - in Abhängigkeit vom Gefahrenpotential - zukünftig die Mindestausstattung einer erforderlichen (Ortsteil-) Feuerwehr das Löschgruppenfahrzeug mit Löschwasserbehälter (LF 10/6) sein.

3.4 Sicherstellung des zweiten Rettungsweges bei Gebäuden mit vier Geschossen

Bei den Gemeinden, die eine Bebauungshöhe bis zu vier Geschossen aufweisen, besteht Unsicherheit, wie der zweite Rettungsweg über Rettungswege der Feuerwehr zu gewährleisten ist. Häufig wird ein Hubrettungsfahrzeug für notwendig erachtet.

„Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. [...] Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppe).“ § 13 (3) HBO

Im Fall der viergeschossigen Bebauung wird verschiedentlich auf § 5 (1) HBO verwiesen. „Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist in den Fällen des Satz 1 anstelle eines Zu- oder Durchganges eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen“.

Dabei wird verkannt, dass § 5 (1) HBO nur Anforderungen an die Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken stellt. Die dreiteilige Schiebleiter ersetzt im Gegensatz zur vierteiligen Steckleiter keinen Rettungsweg, da sie aufgrund der Bauart, Höhe und Handhabbarkeit vielmehr einen Angriffsweg für die Feuerwehr darstellt.

4. Schutzziele bei Feuerwehreinsätzen

4.1 Grundsätze

Von der Feuerwehr wird bundesweit schnelle Hilfe in zwei Risikobereichen unserer technischen Gesellschaft erwartet:

- Hilfe und Schutz bei Bränden (Brandbekämpfung)
- Hilfe und Schutz bei Unfällen und Gefahrensituationen, die technische Mittel zur Schadensbekämpfung und -beseitigung benötigen (Allgemeine Hilfe)

Diese beiden Aufgabenfelder der Feuerwehr sind gewissermaßen Tätigkeiten des „technischen Rettungsdienstes“ im Sinne der DIN-Definition „Abwenden“ eines lebensbedrohlichen Zustandes von Menschen ... durch Befreien aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage. Beim „medizinischen Rettungsdienst“ stehen die unmittelbar am Körper des zu Rettenden einzusetzenden „lebensrettenden Maßnahmen“ im Vordergrund.

Die Menschen erwarten im Schadensfall ein schnelles Eingreifen der Feuerwehr; „so schnell wie die Feuerwehr“ sagt der Volksmund. Die für die Feuerwehr Verantwortlichen, nicht nur die Fachleute, sondern gerade auch die „Finanziers“ der Feuerwehr fragen deshalb, wie schnell muss denn die Feuerwehr sein? Woran sich zwangsläufig die Frage anschließt: Wie viel Feuerwehr benötigt eine Kommune?

Die Beantwortung der ersten Frage soll nicht unter rechtlichen Aspekten erfolgen, sondern unter naturwissenschaftlicher medizinischer Blickrichtung.

Die Feuerwehr muss so schnell sein, sie muss mit ihren Einsatzmaßnahmen so früh beginnen können, dass für sie noch eine reelle Chance besteht, Menschen aus Gefahrensituationen zu retten.

Untersuchungen in einer bereits im Jahre 1976 durchgeführten Studie haben gezeigt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch geschädigten Person spätestens 13 Minuten nach deren begonnener Rauchgasintoxikation (-einatmung) die Wiederbelebung einsetzen muss. Bei dem im Wesentlichen toxisch wirkenden Rauchgas handelt es sich um Kohlenmonoxid, häufig in Verbindung mit Cyanwasserstoff. Die Überlebensgrenze nach Beginn der Rauchgasintoxikation liegt bei 17 Minuten.

Eine zweite Erkenntnis der Studie war, dass die Durchzündung (s. g. Flash-over), also die schlagartige Brandausbreitung, häufig über den eigentlichen Brandraum hinaus, aufgrund des physikalisch-chemischen Reaktionsverlaufs 18 Minuten nach dem Brandausbruch erfolgt.

Eine weitere Untersuchung zeigt, dass bei Wohnungsbränden nach 20 Minuten Branddauer die Sterberate von betroffenen Menschen bei 50 % liegt.

In der Zeitspanne zwischen 13 und 20 Minuten verringert sich bei einem Wohnungsbrand die Überlebenschancen pro Minute Einsatzverzögerung um ca. 3,6 %. Eine weitere Verlängerung der Eingreifzeit der Feuerwehr von 5 Minuten minimiert die Chance für eine erfolgreiche Menschenrettung um weitere ca. 50 %.

Die „Hilfsfristwerte“ sind folglich geeignet, um als Bemessungsgrundlage für die Eingreifzeit der Feuerwehren, also auch der Festlegung der **Einsatzgrundzeit** als Maximalmaß, herangezogen zu werden. Die längste vertretbare Eingreifzeit der Feuerwehr, die Einsatzgrundzeit, ist eines der Schutzziele, das die Feuerwehr anstreben muss. Ferner müssen die politisch Verantwortlichen die Rahmenbedingungen für das Erreichen des Schutzzieles gewährleisten.

„Wie viel Feuerwehr benötigt eine Kommune?“

Die Frage kann hier, die oben geschilderten Kriterien zugrundeliegend, insoweit beantwortet werden, als dass das Feuerwehrstandortnetz (Feuerwachen) so eng geknüpft sein muss, dass die Feuerwehr schnell genug, maximal in der Einsatzgrundzeit, mit den Rettungsmaßnahmen und der Brandbekämpfung beginnen kann. Mit welcher Personalstärke und technischer Ausstattung die Feuerwehr zu diesem Zeitpunkt an der Einsatzstelle präsent sein muss, ist der zweite wesentliche Bemessungsmaßstab. Er macht Aussagen zur Qualität und Quantität der Feuerwehr, und ist aber auch der größte Kostenfaktor innerhalb des Feuerwehrhaushaltes.

4.2 Brandbekämpfungseinsatz

4.2.1 „Kritischer Wohnungsbrand“

Von den in der Bundesrepublik Deutschland bei einem Schadenfeuer tödlich verletzten Personen sind die meisten bei einem Wohnungsbrand ums Leben gekommen. Bei einem solchen Wohnungsbrand muss die Feuerwehr möglichst früh und mit einem so großen Kräftepotential eingreifen können, dass eine Menschenrettung noch erfolgreich durchgeführt werden kann. Gleichzeitig ist es hier ihre Aufgabe, Tiere, Sachwerte und Umwelt zu schützen sowie eine Schadensausbreitung zu verhindern.

Der „kritische Wohnungsbrand“, den es zu beherrschen gilt, kann typisierend wie folgt beschrieben werden:

- Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit der Tendenz zur Ausbreitung über weitere Wohnräume;
- Der Treppenraum; erster Fluchtweg für alle Hausbewohner, ist durch Brandrauch nicht mehr passierbar.
- Bei Eingang der Meldung bei der Feuerwehreinsatzleitstelle ist die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort nicht bekannt, d. h. das Ausmaß des Brandes und die Anzahl der betroffenen Wohnungs- bzw. Wohnhausinsassen konnte nicht erfragt werden.

Diese Einsatzsituation erfordert von der eintreffenden Feuerwehr folgende Maßnahmen:

➔ Menschenrettung

Rettung von an Fenster stehenden Personen über Leitern, als zweite, vom Treppenraum unabhängige Rettungswege. Suche von weiteren Personen im verrauchten Treppenraum und in vom Brand durch Feuer oder Rauch betroffenen Wohnungen. Retten dieser Personen, meist auch unter Einsatz eines Löschangriffs über den Treppenraum.

➔ Brandbekämpfung

Zweiseitiger Angriff, um eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu gewährleisten: Löschangriff über den Treppenraum und zur Absicherung dieses Angriffs einen zweiten Löschangriff über eine Leiter.

Zur Verhinderung der Durchzündung (Flash-over), muss eine weitere selbständige taktische Einheit (Gruppe 1:8) zur Verfügung stehen.

4.2.2. Personal- und Einsatzmittelbedarf

Zur Bewältigung des oben beschriebenen Einsatzmodells „kritischer Wohnungsbrand“ ist folgender Personalbedarf erforderlich:

1 Funktion	für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Wehrführer, Leiter der Feuerwehr: Erkundung, Leitung und Koordination, Rückmeldungen, Nachforderungen)
1 Funktion	für den Maschinisten des Löschfahrzeuges (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung des Trupps)
3 Funktionen	zur Erfüllung der Aufgabe: Menschenrettung über einen verqualmten Treppenraum (Tragen von Atemschutzgeräten unter Vortragen eines Löschangriffs)

3 Funktionen	zur Erfüllung der Aufgabe: Sicherstellung des zweiten unabhängigen Rettungsweges über Leitern
2 Funktionen	für Verlegen der Schlauchleitung, Herstellung der Wasserversorgung, Aufbau von Lüftungsgerät, Durchführung von Erste-Hilfe Maßnahmen, Rettungstrupp für den vorgehenden Angriffstrupp (zwingend vorgeschrieben nach Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften)
6 Funktionen	als Ergänzungseinheit zur Brandbekämpfung mit dem Ziel der Verhinderung des „Flash-over“

Es sind insgesamt 16 Feuerwehrleute zur Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes erforderlich. Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge, besetzt mit der ermittelten Personalstärke und der entsprechenden Beladung bzw. erweiterten Beladung, wird als Standard für den Ersteinsatz für ausreichend angesehen.

Durch eine entsprechende Alarm- und Ausrückordnung muss der Personal- und Einsatzmittelbedarf in der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist (10 Minuten nach erfolgter Alarmierung an der Einsatzstelle tätig werden § 3 (2) HBKG) sichergestellt sein.

Zusatz: Die Hilfsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist ein Löschfahrzeug an der Einsatzstelle eintrifft in Staffelstärke (6 Feuerwehrangehörige) und davon 4 Atemschutzgeräteträger sind und eine weitere Verstärkungseinheit in Gruppenstärke und erforderlicher Ausrüstung nach weiteren 5 Minuten vor Ort ist.

4.3 Allgemeine Hilfe/Unfallrettung

4.3.1 „Kritischer Verkehrsunfall“

Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen, wo neben medizinischen Rettungsmaßnahmen auch technische Hilfe zur Befreiung der Verunfallten durch die Feuerwehr geleistet werden muss, sind häufig Einsatzszenarien mit denen die Feuerwehr konfrontiert wird. Diese Einsatzart soll deshalb als Modellszenario für die Schutzzielbestimmung eines Teils des gesetzlichen Auftrages „Allgemeine Hilfe“ dienen.

Das Einsatzmodell stellt sich typisierend wie folgt dar:

- Nach einem Verkehrsunfall eines Pkws ist eine Person im Fahrzeug eingeklemmt; es ist kein zweites Fahrzeug beteiligt.
- Der Motorraum und das Fahrgestell des Pkws sind stark deformiert; das Fahrzeug ist aber frei zugänglich.

Die Feuerwehr hat hierbei folgende Aufgaben zu bewältigen:

- ➔ Eigensicherung der gesamten Unfallstelle durch Blinkleuchten und Verkehrsleitkegel, Absperrern und Räumen der Einsatzstelle, besonders wenn Vergaserbrennstoff ausläuft;
- ➔ Schaffen und Sichern des Zuganges zur eingeklemmten Person für den medizinischen Rettungsdienst zur Erstversorgung;
- ➔ Gewährleisten des Brandschutzes, u. U. Vornahme eines Rohres (Sicherstellen der Löschwasserversorgung)
Befreien der eingeklemmten Person meist mit hydraulischen Rettungsgeräten und Übergabe an den medizinischen Rettungsdienst.

4.3.2 Personal- und Einsatzmittelbedarf

Zur Bewältigung des zuvor beschriebenen Modellszenarios ist folgender Personalbedarf erforderlich:

1 Funktion	für die Führungsaufgaben beim Ersteinsatz (Wehrführer, Leiter der Feuerwehr)
1 Funktion	Maschinist zur Bedienung der Feuerlöschkreiselpumpe, Bedienung des Stromerzeugers und der Hydraulikpumpe, Ausleuchten der Einsatzstelle, Kommunikation
3 Funktionen	zur Vornahme von hydraulischen Rettungsgeräten, Bereitstellung von Spezialgeräten und Sicherung des Fahrzeuges
2 Funktionen	zur Eigensicherung (Warnleuchten, Verkehrsleitkegel, Beleuchtung, Absperren, Räumen und Brandabsicherung)

Es sind insgesamt 7 Feuerwehrleute zur Bewältigung des kritischen Verkehrsunfalls erforderlich. Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge, besetzt mit der ermittelten Personalstärke und der entsprechenden Beladung bzw. erweiterten Beladung, wird als Standart für den Ersteinsatz für ausreichend gesehen.

Der Personal- und Einsatzmittelbedarf muss in der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist (10 Minuten nach erfolgter Alarmierung) an der Einsatzstelle tätig werden § 3 (2) HBKG.

Sollten Sondergeräte wie: Rettungszyylinder, Hebewerkzeug oder spezielle Rettungsgeräte nicht auf den Fahrzeugen, die die Erstaufgaben übernehmen, verlastet sein, so ist spätestens 5 Minuten (Zeitdauer zur Stabilisierung der Vitalfunktionen der eingeklemmten Person) nach dem Eintreffen der ersten Einheit eine Unterstützungseinheit erforderlich.

4.4 Gefahrstoffeinsatz

4.4.1 „Kritischer Gefahrstoffaustritt“

Der dritte Aufgabenbereich, der, um zu einer sachgerechten Bedarfsermittlung kommen zu können, einer standardisierten Betrachtung unterzogen werden soll, ist der Gefahrstoffeinsatz der Feuerwehr.

Das Einsatzmodell stellt sich wie folgt dar:

- Ein Transportbehälter in einem Gewerbegebiet ist leckgeschlagen.
- Ein unbekannter Gefahrstoff tritt aus und breitet sich aus.
- Die Unfallmeldung erfolgt ohne Verzögerung an die Zentrale Leitstelle.

Die Feuerwehr hat hierbei folgende Aufgaben zu bewältigen:

- Absichern der Einsatzstelle, Absperren und Räumen, aber wegen des unbekanntes Gefahrstoffes in einem größeren Radius als bei einem Verkehrsunfall;
- Identifizierung des Stoffes, Auswertung von Gefahrstoffunterlagen, Speditionspapieren u. ä. Durchführung von Messungen mit Exgrenzenmessgerät, Prüfröhrchen, Gasspürpumpe u. ä.;
- Vornahme eines C-Rohres bzw. Schaumrohr oder Pulverrohr wegen Entzündungsgefahr;
- Auffangen des austretenden bzw. Aufnehmen des ausgetretenen Gefahrstoffes; Abdichten von Leckstellen.

4.4.2 Personal- und Einsatzmittelbedarf

Zur Bewältigung des zuvor beschriebenen Modellszenarios ist folgender Personalbedarf erforderlich:

1 Funktion	für die Führungsaufgaben beim Ersteinsatz (Wehrführer, Leiter der Feuerwehr)
1 Funktion	Maschinist zur Bedienung der Feuerlöschkreiselpumpe, Bedienung des Stromerzeugers und der Hydraulikpumpe, Ausleuchten der Einsatzstelle, Kommunikation mit der Leitstelle
3 Funktionen	für den Arbeitstrupp unter Chemikalienschutzanzug
3 Funktionen	als Zubringertrupp für die Geräte zwischen den Fahrzeugen und der Absperrgrenze und zur Unterstützung der Arbeitstrupps beim Anlegen der Chemikalienschutzanzüge
2 Funktionen	für die Eigensicherung und den Brandschutz, Räumung und Absperrung der Einsatzstelle und Vornahme von Rohren
2 Funktionen	zur Durchführung von Messungen und zur Stoffidentifikation
3 Funktionen	zur Stellung des Sicherungstrupps für den Arbeitstrupp und als 2. einzusetzender Arbeitstrupp unter Chemikalienschutzanzug

Es sind insgesamt 16 Feuerwehrleute zur Bewältigung des kritischen Gefahrstoffaustritts erforderlich. Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge, besetzt mit der ermittelten Personalstärke und der entsprechenden Beladung bzw. erweiterten Beladung, wird als Standard für den Ersteinsatz für ausreichend angesehen.

Durch eine entsprechende Alarm- und Ausrückordnung muss der Personal- und Einsatzmittelbedarf in der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist (10 Minuten nach erfolgter Alarmierung an der Einsatzstelle tätig werden § 3 (2) HBKG) sichergestellt sein.

Sondergeräte und Einsatzmittel Auffangbehälter, Pumpen, Chemikalienschutzanzüge, Messgeräte u. ä. müssen frühzeitig angefordert werden. Dies ist ebenfalls in der Alarm- und Ausrückordnung zu regeln.

Zusatz: Die Hilfsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist ein Löschfahrzeug an der Einsatzstelle eintrifft in Staffelstärke (6 Feuerwehrangehörige) und davon 4 Atemschutzgeräteträger sind und eine weitere Verstärkungseinheit in Gruppenstärke und erforderlicher Ausrüstung nach weiteren 5 Minuten vor Ort ist.

4.5 Sollbedarf

Für das Einsatzszenario „kritischer Wohnungsbrand“ wurden 16 Funktionen zur Bewältigung der Aufgaben ermittelt.

Zum Führen der Einsatzlage „kritischer Wohnungsbrand“ ist mindestens die Ausbildung zum Zugführer erforderlich. Im weiteren muss jeder Fahrzeugführer über die Gruppenführerausbildung verfügen.

1 Zugführer

1 Gruppenführer

3 Trupführer

3 Truppmänner

1 Maschinist

1 Melder

6 Funktionen als Ergänzungseinheit

Davon sollten mindestens 11 Atemschutzgeräteträger sein.

Um jederzeit gewährleisten zu können, dass bei solch einer Einsatzlage ausreichende Funktionen besetzt werden können muss die Anzahl der Funktionen mindestens mit zwei multipliziert werden. Das bedeutet:

16 Funktionen x 2 = 32 Funktionen

Nach DIN maximal erforderliche Fahrzeuge:

Löschgruppenfahrzeug 10/6, Löschgruppenfahrzeug 20/16, Löschgruppenfahrzeug 10/6 Bund, Tanklöschfahrzeuge, Drehleiter, Einsatzleitfahrzeug.

Für das Einsatzszenario „kritischer Verkehrsunfall“ wurden 7 Funktionen zur Bewältigung der Aufgaben ermittelt.

Zum Führen der Einsatzlage „kritischer Verkehrsunfall“ ist mindestens die Ausbildung zum Zugführer/Gruppenführer erforderlich. Im weiteren muss jeder Fahrzeugführer über die Gruppenführerausbildung verfügen.

1 Zugführer/Gruppenführer
2 Trupführer
2 Truppmänner
1 Maschinist
1 Melder

Um jederzeit gewährleisten zu können, dass bei solch einer Einsatzlage ausreichende Funktionen besetzt werden können, muss die Anzahl der Funktionen mindestens mit zwei multipliziert werden. Das bedeutet:

7 Funktionen x 2 = 14 Funktionen

Nach DIN maximal erforderliche Fahrzeuge:

Löschgruppenfahrzeug 10/6, Löschgruppenfahrzeug 20/16, Löschgruppenfahrzeug 10/6 Bund, Tanklöschfahrzeuge, Rüstwagen, Einsatzleitfahrzeug.

Für das Einsatzszenario „kritischer Gefahrstoffaustritt“ wurden 16 Funktionen zur Bewältigung der Aufgaben ermittelt.

Zum Führen der Einsatzlage „kritischer Gefahrstoffaustritt“ ist mindestens die Ausbildung zum Zugführer erforderlich. Im weiteren muss jeder Fahrzeugführer über die Gruppenführerausbildung verfügen.

1 Zugführer
2 Gruppenführer
1 Gruppenführer z. b. V.
5 Trupführer
5 Truppmänner
1 Maschinist
1 Melder

Davon sollten mindestens 11 Atemschutzgeräteträger sein.

Um jederzeit gewährleisten zu können, dass bei solch einer Einsatzlage ausreichende Funktionen besetzt werden können muss die Anzahl der Funktionen mindestens mit zwei multipliziert werden. Das bedeutet:

16 Funktionen x 2 = 32 Funktionen

Nach DIN maximal erforderliche Fahrzeuge:

Löschgruppenfahrzeug 10/6, Löschgruppenfahrzeug 20/16 (mit entsprechender Zusatzbeladung), Löschgruppenfahrzeug 10/6 Bund, Tanklöschfahrzeuge, Gerätewagen Gefahrgut, Gerätewagen Messtechnik, Einsatzleitfahrzeug.

5. Gefahren und Risiken in der Gemeinde Angelburg

5.1 Gemeindestruktur

Räumliche Gliederung, Struktur und Infrastruktur

Allgemeine Beschreibung

Durch den Zusammenschluss der Ortschaften Frechenhausen (392 ha), Gönnern (770 ha) und Lixfeld (509 ha) entstand zum 1. Juli 1974 die Großgemeinde Angelburg. Der Gemarkungsbereich der Gemeinde Angelburg umfasst insgesamt 1.671 ha.

Bei insgesamt 22 Städten und Gemeinden hält Angelburg einen Flächenanteil von 1,32 % des gesamten Landkreis Marburg-Biedenkopf (126.256 ha).

Die Gemeinde Angelburg grenzt an die Gemeinde Steffenberg, die Gemeinde Bad Endbach und an die Gemeinde Eschenburg im Lahn-Dill-Kreis.

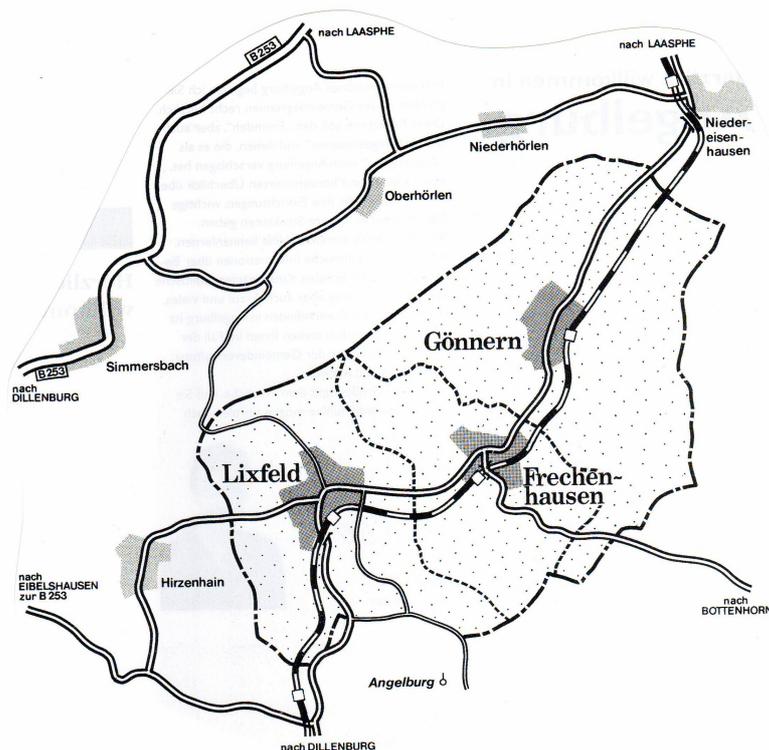
Das Waldgebiet umfasst 706,5 ha und beträgt somit 42,28 % der gesamten Gemarkungsfläche.

In zwei Kindergärten (ein kirchlicher im OT. Gönnern und ein kommunaler im OT. Lixfeld) wird, teilweise ganztags, für Kinder eine Betreuung angeboten. Zwei reine Grundschulen (OT. Gönnern und OT. Lixfeld) sind vorhanden.

Im OT. Gönnern ist ein Behindertenzentrum (Haus Huhn), mit ca. 10 Bewohnern. Zudem befindet sich ein Zentrum für alters- und dementengerechte Betreuung, Pflege und Beratung („Assmanns Mühle“) mit 30 Pflegeplätzen im Bau. Fertigstellung, bzw. Eröffnung ist voraussichtlich im Jahr 2012.

Neben mehreren Klein- und Mittelbetrieben, gibt es eine Vielzahl von Haupt-, bzw. Nebenerwerbslandwirten in jedem Ortsteil mit Viehhaltung bei gleichzeitiger Stroh- und Heulagerung.

5.1.1 Ortslage



5.1.2 Einwohner

Die Gemeinde Angelburg hat folgende Einwohnerentwicklung (Haupt- und Nebenwohnungen) zu verzeichnen:

Ortsteil	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010
Frechenhausen	826	823	828	813
Gönnern	1.676	1.631	1.653	1.599
Lixfeld	1.387	1.380	1.375	1.314
Gemeinde Angelburg	3.889	3.834	3.856	3.726

5.1.3 Fläche/Waldgebiet

Das Gemeindegebiet wird gebildet:

Ortsteil	Gesamt	davon Wald
Frechenhausen	392 ha	
Gönnern	770 ha	
Lixfeld	509 ha	
Gemeinde Angelburg	1.671 ha	706,5 ha

5.2 Risikobeschreibung

5.2.1 Verkehr

Straßenverkehr

Die drei Ortsteile sind mit einer Landesstraße in der Länge von ca. 6 km verbunden.

5.2.2 Gewerbe und Handel

Holzgewerbe

- Schreinerei Schmidt, OT. Gönnern
- Schreinerei Gerhard Märte, OT. Gönnern
- Schreinerei Hans Märte, OT. Gönnern
- Schreinerei Schneider, OT. Lixfeld
- Schreinerei Hanßmann, OT. Frechenhausen
- Schreinerei Luy, OT. Lixfeld

Andere Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrenrisiko

Frechenhausen

- Dachdeckerbetrieb Künkel
- Dachdeckerbetrieb Michael Graf
- Lackiererei / Dellenbeseitigung Peter Schwarz
- KFZ-Handel Kelsoy

Gönnern

- Haflingerhof Müller, Simmersbacher Straße
- Tankstelle Künkel, Schelde-Lahn-Straße 219
- Gbr Ruber, Mechanische Bearbeitung, Schelde-Lahn.-Straße 202

Lixfeld

- Dachdecker Schneider, Im Stenn
- Tankstelle Jung, Schelde-Lahn-Straße 62
- Ritter Fenstertechnik, Kunststoff, Im Stenn

Sonstige Betriebe

Frechenhausen

- Natursteinwerk Pitzer, Kappstraße 24

Gönnern

- Christmann + Pfeifer, In der Werr 11
- Norbert Becker, Baggerbetrieb, Im Seibig
- Maschinenservice Schneider, Im Seibig 11
- Maschinenbau Rein, Im Seibig 5
- Landschaftsbau Lind, Simmersbacher Str. 34
- Weiss und Sanger, Pferdehaltung, Heu- und Strohlagerung, Am Bahnhof
- Landschaftsbau und Baggerbetrieb Petri, Im Seibig 10
- Fuhrunternehmen Theis, Dieseltank und Werkstatt, Im Seibig
- TOP Spielgerate, Industriestrae 15
- Maschinenbau Thomas Muller, Am Bahnhof
- Grabmale Ellenberger, Forsthausstrae 8
- Natursteinwerk Schultheis, Im Seibig 8
- Busbetrieb Schick, Dieseltank, Grundstrae
- Gemeindeeigener Bauhof, Bahnhofsweg 6
- Gemeindeverwaltung, Bahnhofsweg 1
- Diamantwerkzeuge DHV Hilke, Industriestrae 17

Lixfeld

- Fenster und Rolladen Beck, Im Stenn
- Bauernhof Hartmut Schneider, ca. 100 Stuck Vieh, ca. 100 m von der Ortslage
- Spedition Mai, Baustoffhandel, Dieseltank, Im Stenn
- Modell- und Formenbau Heinz Muller, Im Stenn
- Erosionstechnik Peter Christ, Im Stenn
- Beton und Kunststeine Gerhard Hermann, Im Stenn 1
- Natursteine Jurgen Bernhardt, Im Stenn
- Steinmetz Kaut, Im Stenn
- Natursteinwerk Willi Reh

Gastronomie

Frechenhausen

- Bierstube, DGH Frechenhausen, Lindenstr. 5
- Klaus Mayer, Haingasse 5
- Zum Steinbach, Wiesenstrae 27

Gönnern

- Route 66, Schelde-Lahn-Str. 218
- Treffpunkt Bach, Schelde-Lahn-Str. 223
- Gaststatte Krotz mit Saal, Scheidstr. 1
- Gaststatte „Zum Backhaus“ mit Saal, Hauptstr. 20

Lixfeld

- „Schwalbennest“, Schelde-Lahn-Str. 17
- Felsenkeller, Schelde-Lahn-Str. 1
- Weber, Schelde-Lahn-Str. 12
- Schneider, Schelde-Lahn-Str. 63
- Doner, Schelde-Lahn-Str. 63

Handel

Frechenhausen

- Natursteinhandel Interthal, Grube Waldecke
- Lebensmittel Willi Reichel, Wiesenstr. 7

Gönnern

- Bäckerei Pitzer – Nahkauf, Schelde-Lahn-Str. 243

Lixfeld

- Baustoff- und Brennstoffhandel Schmidt Bauzentrum GmbH, Schelde-Lahn-Str.
- Gebrauchtfahrzeuge Dieter Schneider, Schelde-Lahn-Str. 18
- Lebensmittel Eberbach & Krug, Schelde-Lahn-Str. 38
- Bäckerei Leinweber, Schelde-Lahn-Str. 29

Öffentliche Gebäude / Versammlungsstätten

Frechenhausen

- Dorfgemeinschaftshaus
- Altes Rathaus
- Kirche
- Schutzhütte

Gönnern

- Bürgerhaus
- Kirchen (ev. und kath.)
- Freie evangelische Gemeinde
- Christliche Versammlung
- Sportlerheim
- Schutzhütte
- Schützenhaus

Lixfeld

- Altes Rathaus
- Gemeindliches Zentrum
- Kirche
- Schutzhütte
- Freie evangelische Gemeinde
- Freie Christengemeinde
- Sportlerheim
- Turnhalle

Gewässer

- Vereinsheim Angelsportverein (Höhe 500)

5.2.3 Medizinische Versorgung

Frechenhausen

keine

Gönnern

- Krankengymnastik + Massage Martin Buchhorn, Schelde-Lahn-Str. 235
- Ergotherapeutische Praxis Rabea Becker, Biedenkopfer Str. 4

- Adler-Apotheke, Schelde-Lahn-Str. 261

Lixfeld

- Arztpraxis Dr. Perschel, Winkelstr. 12
- Therapiezentrum, Schelde-Lahn-Str. 17
- Gansbach-Apotheke, Schelde-Lahn-Str. 71
- Zahnarztpraxis Schulz, Brunkelstraße 6

5.2.4 Wohnbebauung und Bevölkerungsstruktur

Frechenhausen

Offene Bauweise und teilweise geschlossene Bauweise

Gönnern

Offene Bauweise und teilweise geschlossene Bauweise

Lixfeld

Offene Bauweise und teilweise geschlossene Bauweise

5.2.5 Löschwasserversorgung

Lixfeld

Hydranten und 2 Löschwasserbehälter mit je 100 m³

Frechenhausen

Hydranten und 1 Löschwasserbehälter mit 100 m³

Gönnern

Hydranten und 1 Löschwasserbehälter mit 100 m³

5.3 Risikoanalyse

5.3.1 Risikoermittlung

5.3.1.1 Systematik des Richtwertverfahrens

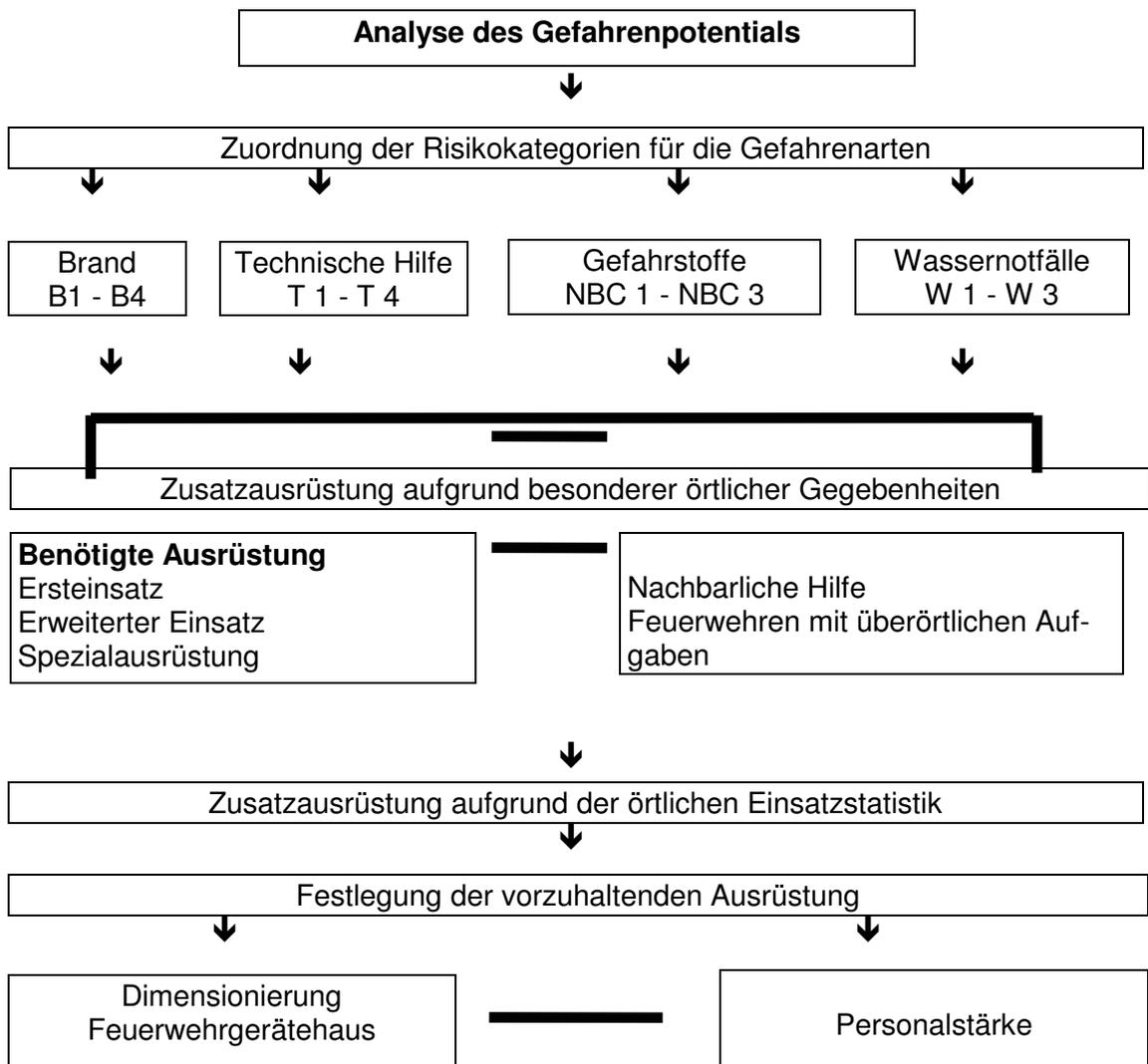
Die Grundlage und damit der erste Schritt für das Brandschutzkonzept ist die Analyse des Gefahrenpotentials der Gemeinde. Sie setzt sich aus unterschiedlichen Faktoren wie Bebauungsdichte, vorhandene Gebäudehöhen, Umfang und Art der Industriean-siedlungen etc. zusammen. Besteht eine Gemeinde aus mehreren und auseinander liegenden Ortsteilen, findet diese Gefahrenpotentialanalyse für jeden Ortsteil separat statt. Die Gemeinde oder der Ortsteil werden für die Gefahrenart (so Brand, techni-sche Notfälle, usw.) in eine Risikokategorie (gem. FwOVO) eingestuft. In der Risikoka-tegorie ist festgelegt, welche feuerwehrtechnische Ausrüstung für den Einsatz zur Ver-fügung stehen muss.

Die in der ersten Zeitstufe mit einer Hilfsfrist von regelmäßig zehn Minuten (**Ausrüs-tungsstufe I**) benötigte Ausrüstung soll die Gemeinde für den Ersteinsatz selbst vor-halten.

Ausrüstung und Personalausstattung sind so zu bemessen, das die gemeindliche Feuerwehr jederzeit innerhalb der gesetzlichen Hilfsfristen in der Lage ist, die Gefah-renabwehr flächendeckend im Gemeindegebiet für jede an einer öffentlichen Straße liegende Einsatzstelle einzuleiten und diese Gefahrensituation ohne weitere Hilfe durch andere Feuerwehren zu bewältigen.

Nur bei außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. bei Großbränden) oder bei Bedarf von Sonderfahrzeugen beziehungsweise -gerätschaften muss nachbarliche Hilfe angefordert werden. Diese Ausrüstung ist in der **Ausrüstungsstufe II** bestimmt, die wenn möglich im Rahmen der nachbarlichen Hilfe durch Nachbarfeuerwehren oder Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden soll. Bei der Bewertung der Möglichkeiten der nachbarlichen Hilfe wird bei dem Richtwertverfahren grundsätzlich nach einsatztaktischen Gesichtspunkten vorgegangen. Eine über die Ausrüstungsstufe I hinausgehende Zusatzausrüstung der gemeindlichen Feuerwehr kann gegebenenfalls aufgrund der örtlichen Einsatztaktik oder besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall notwendig sein.

5.3.2 Richtwertverfahren



5.3.3 Gefahrenarten

Das Richtwertverfahren ist für die Gefahrenarten

- Brand B 1 bis B 4
- Allgemeine Hilfe
- technische Notfälle T 1 bis T 4
- Nukleare, Biologische, Chemische Stoffe NBC 1 bis NBC 3
- Wassernotfälle W 1 bis W 3

und zur Ermittlung der zur Bekämpfung dieser Gefahrenarten benötigten Mindestausstattung an Feuerwehrfahrzeugen und -geräten ausgelegt, wobei örtliche Besonderheiten (so hochwassergefährdete Wohngebiete, sehr hügeliges Gelände u. a.) für die Einsatzstatistik und -taktik zusätzlich erforderliche Ausrüstung festgelegt werden.

Die Ermittlung des Mindestbedarfs an Fahrzeugen für die einzelnen Gefahrenarten erfolgt nach dem heutigen Stand der Fahrzeug- und Feuerwehrentechnik. Dies bedeutet, dass wenn die durch das Richtwertverfahren als Mindestausrüstung geforderten Fahrzeuge nicht vorgehalten werden können, diese durch (alte) Fahrzeuge (Fahrzeugkombinationen) substituiert werden können, die einsatztaktisch mindestens gleichwertig sein müssen.

5.3.4 Risikokategorien

Nach Analyse des Gefahrenpotentials der Gemeinde oder des Ortsteils wird am untersuchten Bereich eine Risikokategorie (gem. FwOVO) für jede Gefahrenart zugeordnet. Die Anzahl der Risikokategorien für die einzelnen Gefahrenarten ist wegen der technischen Gegebenheiten unterschiedlich, wobei die Risikokategorie 1 die niedrigste Gefährdungsstufe darstellt.

Gefahrenart und Risikokategorien	Anzahl der Risikokategorien
Gefahrenart	
Brand	B 1 - B 4
Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe	T 1 - T 4
2. Nukleare, biologische, chemische Stoffe	NBC 1 - NBC 3
3. Wassernotfälle	W 1 - W3

5.3.5 Ausrüstungsstufen

Die für eine Risikokategorie benötigte Ausrüstung muss in festgelegten Maximalzeiten an der Einsatzstelle verfügbar sein:

Ausrüstungsstufen und Einsatzbeginn (nach der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO)).

Ausrüstungsstufe I	< 10 Minuten nach Eingang der Alarmmeldung (Ersteinsatz) Mannschaft und Geräte zur örtlichen Hilfe innerhalb der Gemeinde
Ausrüstungsstufe II	Mannschaft und Geräte zur überörtlichen Hilfe (z. B. nachbarlichen Löschhilfe, Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben)

Die in der Ausrüstungsstufe I bestimmten feuerwehrtechnische Erstausrüstung ist so konzipiert, dass die als erste an der Einsatzstelle eintreffenden Kräften sofort adäquat zu arbeiten beginnen können. Sollte die Gefahrensituation weitere Ausrüstung erforderlich, so muss diese erweiterte Ausrüstung oder Sonderausrüstung (Ausrüstungsstufe II) nach geführt werden (siehe Tabelle oben).

5.3.6 Prinzip der verbundenen Hilfe der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde

Im Richtwertverfahren werden die einzelnen Standorte der Feuerwehren als Feuerwachen betrachtet. Durch ihr Zusammenwirken wird die für den Einsatz benötigte feuerwehrtechnische Ausrüstung und das Personal innerhalb der bestimmten Zeitintervalle an der Einsatzstelle bereit gestellt.

Dieses Prinzip der verbundenen Hilfe gilt zunächst für alle Feuerwehren einer Gemeinde. **Die Feuerwehren der Gemeinde werden bei den einsatztaktischen Überlegungen als eine gemeindliche Einrichtung betrachtet.**

So sind auch die einzelnen Standorte der Ortsteilfeuerwehren als Feuerwachen zu verstehen, deren gemeinsamer Einsatz die Gefahrenabwehr im Regelfall innerhalb der Gemeinde sicherstellen beziehungsweise bei Großschadensereignissen den effektivsten Ersteinsatz gewährleisten muss.

Daher soll die für einen Ersteinsatz (Ausrüstungsstufe I) vorgesehene Ausstattung von der Gemeinde in der Regel selbst vorgehalten werden.

5.3.6.1 Prinzip der (überörtlichen) nachbarlichen Hilfe

Die in der Ausrüstungsstufe II festgelegte Ausrüstung kann durch andere Feuerwachen, das heißt öffentliche oder evtl. auch nichtöffentliche Nachbarfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben abgedeckt werden, insbesondere, wenn es sich um Sonderfahrzeuge handelt. Bei der Bewertung der nachbarlichen Hilfe wird bei dem Richtwertverfahren ausschließlich nach einsatztaktischen Gesichtspunkten vorgegangen.

5.3.7 Sicherstellung des zweiten Rettungswegs

Gemäß § 13 (3) HBO gilt „Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe, eine Außentreppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.“

Nach dem Brandschutzkonzept wird der zweite Rettungsweg durch die Feuerwehr nach folgenden Regeln sichergestellt:

1. Für die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs gilt die Hilfsfrist für den Ersteinsatz nach Eingang der Alarmmeldung, das heißt spätestens nach diesem Zeitraum muss das für die Sicherstellung des Rettungswegs erforderliche Rettungsgerät vor Ort sein.

2. Rettungsgeräte zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs sind:

- die vierteilige Steckleiter gemäß DIN 14711 und Feuerwehrdienstvorschrift 10
- die dreiteilige Schiebleiter gemäß DIN 14715 und Feuerwehrdienstvorschrift 10
- Hubrettungsfahrzeuge gemäß DIN 14701

3. Folgende Rettungshöhen durch die Rettungsgeräte werden angenommen:

Anzahl der Geschosse	Benötigtes Rettungsgerät
1	einteilige Steckleiter
2	dreiteilige Steckleiter
3	vierteilige Steckleiter
4	Drehleiter des Typs DL (K) 18 - 12
5 - 6	Drehleiter des Typs DL (K) 18 - 12
7 - 8	Drehleiter des Typs DL (K) 23 - 12

Bauliche Besonderheiten wie Hochparterre, Sonderbauten, Hangbauweisen müssen im Einzelfall bewertet werden.

4. Die benötigten Rettungsgeräte insbesondere die tragbaren Leitern, müssen von der örtlichen Feuerwehr vorgehalten werden. Werden die Rettungsgeräte z. B. Drehleitern im Rahmen der nachbarlichen Hilfe zur Verfügung gestellt, muss bereits bei dem Eingang der Alarmmeldung, zum Beispiel Wohnungsbrand im vierten Obergeschoss, oder bei entsprechenden Objekten eine automatische Parallelalarmierung der Nachbarfeuerwehr erfolgen, die das Rettungsgerät vorhält, um in jedem Fall die Hilfsfrist für Hubrettungsfahrzeuge einzuhalten.

5.3.8 Vorhaltung von Sonderfahrzeugen

Sonderfahrzeuge im Sinne des Richtwertverfahrens sind alle Fahrzeuge, die nicht der Kategorie Löschfahrzeuge bis auf das Tanklöschfahrzeug 24/50 zuzuordnen sind. Sie müssen nur dann vorgehalten werden, wenn das ermittelte Gefahrenpotential oder die zugeordnete Risikokategorie dieses Fahrzeuges für die Ausrüstungsstufe I vorsieht und kein Fahrzeug dieses Typs innerhalb der Hilfsfrist durch benachbarte Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden kann.

5.3.9 Alarmierungszeit der Freiwilligen Feuerwehr

Die Alarmierungszeit ist die nach erfolgtem Eingang einer Alarmmeldung bis zum Ausrücken der ersten taktischen Einheit in Stärke einer Staffel. Das Richtwertverfahren geht von folgenden Regelalarmierungszeiten aus:

Freiwillige Feuerwehr	5 Minuten
-----------------------	-----------

Die Regelalarmierungszeit einer Freiwilligen Feuerwehr muss auch zu dem ungünstigsten Zeitraum, meistens tagsüber (Tagesalarmsicherheit), gewährleistet werden, um die Gefahrenabwehr innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist sicherstellen zu können.

Kann eine Feuerwehr diese Regelalarmsicherheit rund um die Uhr nicht sicherstellen, ist sie als begrenzt tagesalarmsicher (Ausrückzeit sieben bis acht Minuten) oder als nicht tagesalarmsicher zu bewerten.

5.3.10 Ausrückebereiche

Unter dem Ausrückebereich ist das Gemeinde- oder Ortsteilgebiet zu verstehen, das innerhalb einer bestimmten Maximalzeit (einschließlich Alarmierungszeit) von einer Feuerwehr erreicht werden kann. Es ergebe sich aufgrund der Ausrüstungsstufe für jede Feuerwehr ein Ausrückebereich.

Der Ausrückbereich wird annäherungsweise als Kreisfläche um das Feuerwehrgerätehaus angesehen, der Ausrückradius bestimmt sich daher im Wesentlichen durch die durchschnittliche Fahrtgeschwindigkeit und die zur Verfügung stehende Fahrzeit.

Zur Berechnung des Ausrückradius wird folgende durchschnittliche Fahrtgeschwindigkeit zu Grunde gelegt:

- innerorts: 40 Kilometer pro Stunde oder 660 Meter pro Minute
- außerorts: 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute

In den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Angelburg ist der Ausrückbereich in der Maximalzeit (= Alarmierungszeit + Eintreffzeit) von jeder Ortsteilwehr mit Ja zu beantworten, da sich die 10-Minuten-Hilfsfrist auf eine Staffelbesetzung 1:5 bezieht.

5.3.11 Definition der Risikokategorien und der standardisierten Mindestausstattung der Feuerwehren

Im Folgenden werden die Risikokategorien für die einzelnen Gefahrenarten bestimmt und in einem zweiten Schritt die standardisierte Mindestausstattung der Feuerwehren für die Gefahrenarten in Abhängigkeit von der Risikokategorie festgelegt. Entscheidend für die Festlegung der Ausrüstung ist die Bewertung und Zuordnung des Gefahrenpotentials in die Risikokategorien. Dies sind mittels kennzeichnender Merkmale festgelegt, wobei angemerkt werden muss, dass für diese Merkmale keine Und-Verknüpfung gilt, sondern diese auch einzeln zutreffen können. Der Gemeinde oder dem Ortsteil wird die höchste Risikokategorie zugeordnet, von der mindestens ein kennzeichnendes Merkmal zutrifft. Die Ausstattung für die Gefahrenart Brand stellt gleichzeitig die Basisausrüstung für andere Gefahrenarten dar.

5.3.11.1 Risikokategorien bei Gefahrenart Brand

Risikokategorie B 1	
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ weitgehend offene Bebauung ■ im wesentlichen Wohngebäude ■ Gebäudehöhe: höchstens 7 m Brüstungshöhe ■ Keine Bauten besonderer Art und Nutzung ■ keine nennenswerten Gewerbebetriebe
Risikokategorie B 2	
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ überwiegend offene Bebauung (teilweise Reihenbebauung) ■ überwiegend Wohngebäude (Wohngebiet) ■ Gebäudehöhe: höchstens 7 m Brüstungshöhe ■ einzelne kleiner Gewerbebetriebe / Handwerksbetriebe / Beherbergungsbetriebe ■ Keine oder nur eingeschossige kleine Bauten besonderer Art und Nutzung
Risikokategorie B 3	
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ offene und geschlossene Bebauung ■ Mischnutzung ■ Gebäudehöhe: höchstens 12 m Brüstungshöhe ■ Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werksfeuerwehr ■ Kleinere Bauten besonderer Art und Nutzung

Risikokategorie B 4	
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ zum überwiegenden Teil großflächige Bauweise ■ Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten ■ Gebäudehöhen: höher als 23 m Brüstungshöhe ■ Industrie- oder Gewerbegebiet mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werksfeuerwehr ■ große Objekte besonderer Art und Nutzung

Die feuerwehrtechnische Ausstattung für die einzelnen Risikokategorien erfolgt nach folgender Tabelle (gem. FwOVO):

Risikokategorien für Gefahrenart „Brand“:

Ausrüstungsstufe	B 1	B 2	B 3	B 4
I Hilfsfrist 10 Minuten	TSF TSF-W	LF 10/6 *) oder TSF-W	LF 10/6 **) (alternativ LF 16/12) TLF 16/25	ELW 1 LF 16/12 TLF 16/25 DLK 18/12**)
II	LF 16/12 TLF 16/25***)	LF 16/12 oder LF 10/6 TLF 16/25	ELW 1 LF 16/25 DLK 18/12**) GW-N TLF 24/50	ELW 2***) TLF 16/25 LF 16/25 DLK 23/12 SW 2000 oder GW-N TLF 25/50

*) zusätzlich mit dreiteiliger Schiebleiter, falls nach Bebauungshöhe im Einsatz bereits erforderlich.

**)) wenn nach Bebauungshöhe erforderlich.

***)) in Gebieten mit erhöhter Waldbrandgefahr.

5.3.11.2 Risikokategorien Allgemeine Hilfe

1. Technische Hilfe

Bestimmt wird das Gefahrenpotential für die Gefahrenart Technische Hilfe in erster Linie durch die Faktoren „Personenaufkommen“ und „Art und Umfang“ der Gewerbeansiedlung. Es ist in vier Risikokategorien eingeteilt und wie folgt bestimmt:

Risikokategorie T 1	
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ kleinere Ortsverbindungsstraßen ■ keine oder kleinere Gewerbebetriebe

Risikokategorie T 2	
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ größere Ortsverbindungsstraßen (z.B. Kreis- und Landstraßen) ■ kleinere Gewerbebetriebe oder größere Handwerksbetriebe

Risikokategorie T 3	
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kreis-, Landes-, Bundesstraße ■ größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie

Risikokategorie T 4	
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ schnellbefahrbare Straßen (z.B. Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen)

Die feuerwehrtechnische Ausstattung für die einzelnen Risikogruppen erfolgt nach folgender Tabelle (gem. FwOVO):

Risikokategorie für Gefahrenart „Allgemeine Hilfe“:

Ausrüstungsstufe	T 1	T 2	T 3	T 4
I Hilfsfrist 10 Minuten	TSF TSF-W*)	LF 10/6 *) mit Zusatz- beladung TSF-W/TH	LF 10/6 **) Zusatz- beladung TH (alternativ LF 16/12)	ELW 1 LF 16/12**) RW 1**)
II	LF 10/6 Zusatz- beladung TH	LF 16/12**) RW 1**)	ELW 1 LF 16/12 RW 1	ELW 2***) TLF 16/12 GW-N

*) nicht zusätzlich erforderlich, wenn dieses Fahrzeug oder ein adäquates Fahrzeug für eine andere Gefahrenart vorgeschrieben ist.

**) nach landesrechtlicher Einführung alternativ für beide Fahrzeuge ein HTLF 16/25.

***) einmal pro Kreis

2. Nukleare, biologische, chemische Stoffe

Das Gefahrenpotential für die Gefahrenart Nukleare, Biologische, Chemische Stoffe wird im Wesentlichen durch die Art und den Umfang der Verwendung von Gefahrstoffen in den ortsansässigen Betrieben bestimmt. Die einzelnen Komponenten werden getrennt betrachtet und bestimmt. Als Einstufung wird immer die Stufe mit der höchsten Risikokategorie übernommen. Diese Gefahrenart ist in drei Risikokategorien eingeteilt, die wie folgt bestimmt sind:

Risikokategorie NBC 1	
Kennzeichnende Merkmale	N - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit Gefahrstoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen

Risikokategorie NBC 2	
Kennzeichnende Merkmale	N - Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und gemäß FwDV 9/1 in der Gefahrenstufe 1 eingestuft sind B - Anlagen und Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO I (vfdb-Richtlinie 10/02) umgehen C - Betriebe und Anlagen, die in geringem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfallverordnung unterliegen - Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotential (keine Chemikalienlager)

Risikokategorie NBC 3	
Kennzeichnende Merkmale	N - Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 9/1 in die Gefahrenstufe II und III eingestuft werden B - Anlagen und Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO II und BIO III (vfdb-Richtlinie 10/02) umgehen C - Betriebe und Anlagen, die mit Gefahrstoffen umgehen und der Störfallverordnung unterliegen - Chemikalienhandlungen oder -lager, die nicht der Störfallverordnung unterliegen*)

*) Anlagen nach Störfallverordnung werden einer Einzelbetrachtung unterzogen.

Die feuerwehrtechnische Ausstattung für die einzelnen Risikokategorien erfolgt nach der folgenden Tabelle:

Risikokategorien für Gefahrenart „Nukleare, Biologische, Chemische Stoffe“:

Ausrüstungsstufe	NBC 1	NBC 2	NBC 3
I Hilfsfrist 10 Minuten	TSF TSF-W	LF 10/6 RTB***)	LF 10/6 RTB***)
II	LF 10/6	ELW 1 LF 16/12**) RW 1*)	ELW 2**) LF 16/12*) RW 1*)

- *) nach landesrechtlicher Einführung alternativ für beide Fahrzeuge ein HTLF 16/25.
 **) je einmal pro Kreis.
 ***) kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden.

5.3.11.3 Risikokategorien bei „Wassernotfällen“

Risikokategorie W 1	
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine nennenswerte Gewässer vorhanden ■ kleinere Bäche

Risikokategorie W 2	
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ größere Weiher, Badeseen ■ Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt

Risikokategorie W 3	
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> ■ Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt

Die feuerwehrtechnische Ausstattung für die einzelnen Risikokategorien erfolgt nach der folgenden Tabelle:

Risikokategorien für Gefahrenart „Wassernotfälle“:

Ausrüstungsstufe	W 1	W 2	W 3
I Hilfsfrist 10 Minuten	KLF*)	LF 10/6 RTB****) / MZB	LF 10/6 RTB****) / MZB
II	LF 10/6	ELW 1 LF 16/12**) RW 1**)	ELW 2***) LF 16/12**) RW1 **)

- *) TSF, TSF-W oder ähnliches Fahrzeug
 **) nach landesrechtlicher Einführung alternativ für beide Fahrzeuge ein HTLF 16 / HLF 16
 ***) einmal pro Kreis
 ****) kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden

5.3.12 Ausrüstungsmehrbedarf nach der Einsatzstatistik

Zusätzlich zu der gemäß dem Richtwertverfahren ermittelten Mindestausrüstung kann aufgrund der örtlichen Einsatzstatistik eine Mehrausrüstung notwendig sein.

Einsatzbesonderheiten (Regelbeispiele)	Mehrausstattung
Wasserschaden (regelmäßige Überschwemmungen)	Wassersauger Tauch-, Lenzpumpen, Sandsäcke
Großflächige Sturmschäden	Motorsägen mit Zusatzausrüstung

Letztendlich bleibt eine weitergehende Ausrüstung immer eine Ermessenssache.

Das Richtwertverfahren kann eine Vorgehensweise beschreiben, die willkürlich Entscheidungen zu vermeiden hilft.

5.3.13 Ausrüstungsmehrbedarf aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Ein Mehrbedarf an Ausrüstung kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sein. Dieser Mehrbedarf ist im einzelnen zu begründen.

Einsatzbesonderheiten (Regelbeispiele)	Mehrausstattung
hochwassergefährdete Bereiche	Sondergerätschaften für Hochwasserabwehr
sehr hügeliges Einsatzgebiet	Tragkraftspritzen zur Druckerhöhung

5.3.14 Personalstärke

Die Personalstärke richtet sich in erster Linie nach der vorgehaltenen Feuerwehrfahrzeug- und -gerätetechnik. Mit einer richtigen Personalstärke muss gewährleistet sein, dass auch immer ausreichend Personal für (Erst-) Einsatzzwecke rund um die Uhr, also auch tagsüber (Tagesalarmsicherheit) zur Verfügung steht.

Die Tagesalarmsicherheit kann erheblich verbessert werden, wenn verstärkt Frauen für die Feuerwehr gewonnen oder Gemeindebedienstete (zum Beispiel Arbeiter des Bauhofes) aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind. Darüber hinaus ist es sinnvoll, eine Obergrenze bei der Personalstärke festzulegen, um eine effektive Aus- und Fortbildung zu ermöglichen. Die Vorgaben im Richtwertverfahren zur Personalstärke entsprechen in etwa den bundesweit üblichen Maßstäben, wobei davon ausgegangen wird, dass jedes Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr für den Dienst in der Feuerwehr geeignet und aktiv tätig ist.

Allgemeine Reservevorhaltung

Generell ist für die Ausrüstung und Feuerwehrfahrzeuge eine Personalausfallreserve von 100 Prozent für die bei einem Komplettalarm zu besetzenden Funktionen vorzuhalten.

Ausbildungsstand und Ausrüstung

Jeder Feuerwehrangehörige muss feuerwehrdiensttauglich sein, zumindest über eine Grundausbildung gem. Feuerwehrdienstvorschrift und über eine vollständige Schutzausrüstung verfügen.

Führungsfunktion

Für die Zugführerfunktion ist eine Ausfallreserve von mindestens 200 Prozent vorzusehen. Bei den Gruppenführern (wobei jeder Fahrzeugführer als Gruppenführer ausgebildet sein sollte) ist eine Personalausfallreserve von 100 Prozent vorzusehen.

Atenschutzgeräteträger

Für die Sicherstellung der Einsatzmöglichkeit der umluftunabhängigen Atemschutzgeräte ist ebenfalls eine Reserve an Atemschutzgeräteträgern (ohne Einsatzleitwagen) von mindestens 150 Prozent vorzuhalten. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass bei einem Alarm zum ungünstigen Zeitpunkt in der Ausrüstungsstufe I mindestens vier Atemschutz- geräteträger / Löschfahrzeug zur Verfügung stehen.

Besetzung von Sonderfahrzeugen

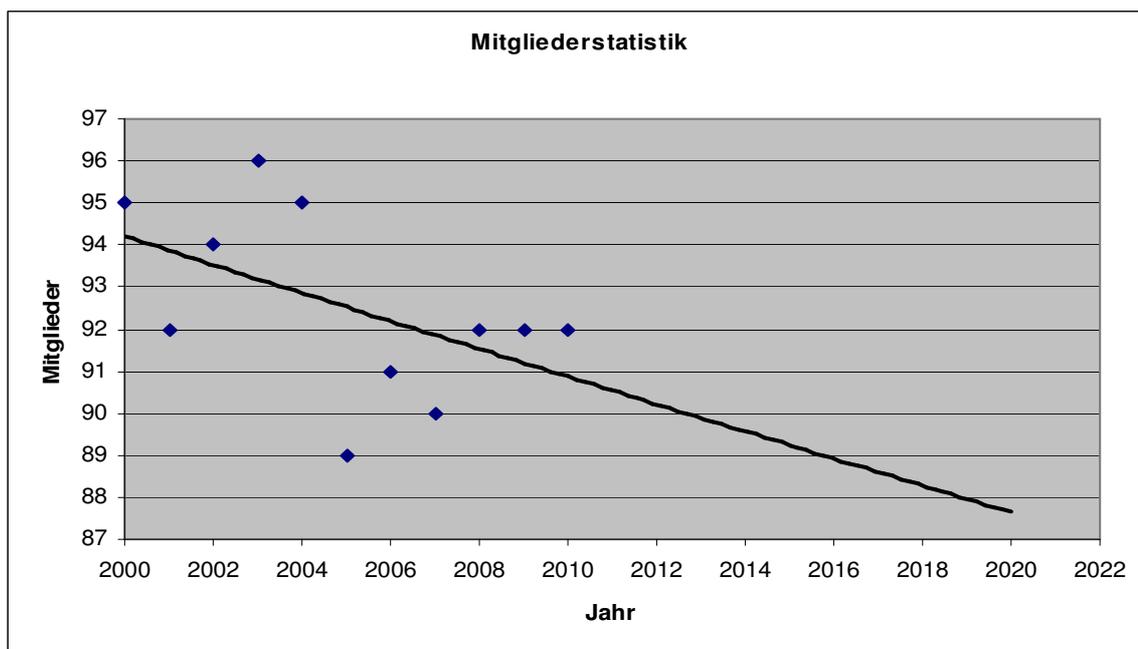
Für die Besetzung von Sonderfahrzeugen und allen Fahrzeugen, die als Stützpunkt- ausrüstung vorgehalten werden, wie z. B. Drehleitern oder Rüstwagen, ist eine Personalreserve von mindestens 200 Prozent vorzuhalten. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass dieses Fahrzeug in der Regel auch zum ungünstigen Zeitpunkt innerhalb der Regelausrückzeit abrücken kann.

5.3.15 Personalprognose

Die Personalstatistik zeigt sich – ganz im Trend des Landesdurchschnitts – rückläufig.

● Jahr 2000	95
● Jahr 2001	92
● Jahr 2002	94
● Jahr 2003	96
● Jahr 2004	95
● Jahr 2005	89
● Jahr 2006	91
● Jahr 2007	90
● Jahr 2008	92
● Jahr 2009	92
● Jahr 2010	92

Insgesamt kann man feststellen, dass die Feuerwehr Angelburg auch in dem Planungszeitraum 2011 – 2016 personell ausreichend besetzt ist. Auch für die Zeit nach 2016 ist davon auszugehen, dass es zu keinen personellen Engpässen kommt.



6. Gefahrenabwehrkonzept

Die Grundlage des Gefahrenabwehrkonzeptes ist die Alarm- und Ausrückordnung (AAO) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Angelburg, einschließlich der Änderungen bzw. Ergänzungen.

Die AAO unterscheidet bezüglich der Alarmierung zwei Zeitzonen und zwar:

- Werktags zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr
- Werktags zwischen 16:00 Uhr und 08:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertags.

Weiterhin findet die Alarmierung nach einem im Landkreis Marburg-Biedenkopf einheitlichen Stichwortkatalogs statt.

Die Parallelalarmierung mehrerer bzw. je nach Einsatzstichwort aller Feuerwehren des Gemeindegebietes muss gerade im Hinblick auf die Tagesalarmsicherheit als vordringlich angesehen werden.

7. Notwendige Struktur (Soll-Ist-Vergleich)

Um für eine Gemeinde oder den Ortsteil die tatsächlich vorzuhaltenden Feuerwehrfahrzeuge und -geräte zu ermitteln erfolgt ein Soll-Ist-Vergleich. Die Angemessenheit der Ausstattung muss sich nach dem örtlichen Gefahrenpotential richten.

Diese Risikoermittlung wurde für jeden Ortsteil vorgenommen. Alle Ortsteile werden für die Gefahrenart (Brand, Technische Hilfe und Wassernotfälle) in eine Risikokategorie gem. der FwOVO eingestuft. In der Risikokategorie ist festgelegt, welche feuerwehrtechnische Ausrüstung/Ausstattung zur Verfügung stehen muss. Die für den Ersteinsatz mit einer Hilfsfrist von 10 Minuten (Ausrüstungsstufe I) benötigte Ausrüstung/Ausstattung soll die Gemeinde selbst vorhalten.

Bei der nachfolgenden Betrachtung ist ausschließlich die Hilfsfrist (10 Minuten) für den Ersteinsatz Grundlage. Gemäß der Schutzzieldefinition sind zur Erreichung der Schutzziele eine bestimmte Anzahl von Funktionen und Atemschutzgeräteträger vorgesehen. Für die Bedarfsplanung wird für den Ersteinsatz innerhalb der 10-minütigen Hilfsfrist, 6 Funktionen, wovon 4 Geräteträger sein sollen, festgelegt. Die verbleibenden Funktionen werden durch Ergänzungseinheiten gebildet.

Für die Zuordnung der Risikokategorien unterteilt die FwOVO folgende Gefahrenarten, wobei die Risikokategorie 1 die niedrigste Gefährdungsstufe darstellt:

Brand	(B1 - B4)
Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe	(T1 - T4)
2. Nuklear, Biologisch, Chemische Stoffe	(NBC1 - NBC3)
3. Wassernotfälle	(W1 - W3)

Zur Bekämpfung der genannten Gefahren wird ein Mindestbedarf an Fahrzeugen ermittelt, der sich nach dem heutigen Stand der Fahrzeug- und Feuerwehrtechnik richtet.

Zur Einteilung der genannten Gefahrenarten in Risikokategorien nebst zur Bekämpfung dieser Gefahren notwendigen Ausrüstung und Ausstattungen wird auf die Ausführungen im Abschnitt 3 verwiesen.

7.1 Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Angelburg

Im Folgenden werden die Grundsätze des Richtwertverfahrens und gem. der FwOVO auf die Ortsteilfeuerwehren von Angelburg angewendet. Jeder Zuständigkeitsbereich einer Ortsteilfeuerwehr wird in Gefahrenklassen und Risikokategorien eingeteilt. Schematisch und ohne Wertung wird sodann die in den Tabellen geforderte feuerwehrtechnische Ausrüstung/Ausstattung den in den Gefahrenklassen und Risikokategorien eingeteilten Ortsteilen zugeordnet.

Zusätzlich wird der jeweilige Standort des Feuerwehrgerätehauses und die Personalstärke der Ortsteilfeuerwehr angegeben.

7.1.1 Freiwillige Feuerwehr Frechenhausen

Bestand

Feuerwehrgerätehaus	1
Aktive Angehörige der FF	25
davon mit Maschinistenlehrgang	10
davon Atemschutzgeräteträger	16
davon mit Gruppenführerlehrgang	4
Zuständig für Ortsteile	Frechenhausen

Bestand Fahrzeuge und Großgeräte (z. B. Tragkraftspritzen)

	1	2	
Bezeichnung	LF 8 *	TS 8/8 *	*) Ersatz in 2011 LF 10/6 Kats
Baujahr	1986	1965	
Zu ersetzen:	2011	2011	

Soll-Ist-Vergleich und Zuordnung zu Gefahrenklassen

Gefahrenklasse		Soll Ausstattung (Ausrüstungsstufe) nach der FwOVO	Ist Tatsächlich vorhandene Fahrzeugausstattung
Brand	B 3	LF 10/6	LF 8
Technische Hilfe	T 2	LF 10/6	LF 8
Wassernotfälle	W 2	LF 10/6	LF 8

7.1.2 Freiwillige Feuerwehr Gönnern

Bestand

Feuerwehrgerätehaus	1
Aktive Angehörige der FF	28
davon mit Maschinistenlehrgang	17
davon Atemschutzgeräteträger	15
davon mit Gruppenführerlehrgang	3
Zuständig für Ortsteile	Gönnern

Bestand Fahrzeuge und Großgeräte (z. B. Tragkraftspritzen)

	1	2	3
Bezeichnung	LF 8/6	TS 8/8	
Baujahr	1991	1988	
Zu ersetzen:	2016	2016	

Soll-Ist-Vergleich und Zuordnung zu Gefahrenklassen

Gefahrenklasse		Soll Ausstattung (Ausrüstungsstufe) nach der FwOVO	Ist Tatsächlich vorhandene Fahrzeugausstattung
Brand	B 3	LF 10/6	LF 8/6
Technische Hilfe	T 2	LF 10/6	LF 8/6
Wassernotfälle	W 2	LF 10/6	LF 8/6

7.1.3 Freiwillige Feuerwehr Lixfeld

Bestand

Feuerwehrgerätehaus	1
Aktive Angehörige der FF	38
davon mit Maschinistenlehrgang	30
davon Atemschutzgeräteträger	23
davon mit Gruppenführerlehrgang	9
Zuständig für Ortsteile	Lixfeld

Bestand Fahrzeuge und Großgeräte (z. B. Tragkraftspritzen)

	1	2	3
Bezeichnung	LF 10/6	PFPN 1000 (TS 1010)	
Baujahr	2010	2010	
Zu ersetzen:	2035	2035	

Soll-Ist-Vergleich und Zuordnung zu Gefahrenklassen

Gefahrenklasse		Soll Ausstattung (Ausrüstungsstufe) nach der FwOVO	Ist Tatsächlich vorhandene Fahrzeugausstattung
Brand	B 3	LF 10/6	LF 10/6
Technische Hilfe	T 2	LF 10/6	LF 10/6
Wassernotfälle	W 2	LF 10/6	LF 10/6

7.2 Gesamtgemeinde

7.2.1 Ausrüstungs- und Einsatzstand

	FF Frechenhausen	FF Gönnern	FF Lixfeld	Summe
Aktive	25	28	38	91
Atemschutz- geräte	4	4	4	12

Atemschutz- geräteträger	16	15	23	54
Tagesalarm- stärke 08:00-16:00 Uhr	6	5	10	21
davon Geräteträger	4	4	7	15
Fahrzeuge mit Baujahr	LF 8, 1986	LF 8/6, 1991	LF 10/6, 2010	1 x LF 8 1 x LF 8/6 1 x LF 10/6

7.2.2 Sonstige Stärke der Feuerwehren

	FF Frechenhausen	FF Gönnern	FF Lixfeld	Summe
Alarmstärke 16:00-08:00 Uhr	16	17	25	58
davon Geräteträger	8	9	16	33
Feuer Kleinbrand				
Feuer Mittelbrand				
Feuer Großbrand				
TUH Pklemm *)	1	3	4	8
Sonstige	2	2	4	8
Truppführer	12	13	23	48
Gruppenführer	4	3	9	16
Zugführer	1	1	4	6

*) Die Feuerwehr Angelburg verfügt derzeit über keinen eigenen hydraulischen Rettungssatz (Schiere, Spreizer, etc.). Die Hilfeleistung bei PKlemm-Einsätzen wird - gemäß AAO - wie folgt sichergestellt:

- OT. Lixfeld: FF Eschenburg-Hirzenhain
- OT. Frechenhausen: FF Steffenberg-Niedereisenhausen
- OT. Gönnern: FF Steffenberg-Niedereisenhausen

8. Bewertung

8.1 Zusätzlicher Bedarf

Die Ausführungen im Abschnitt 7 in Gegenüberstellung ergeben einen zusätzlichen Bedarf der einzelnen Ortsteilfeuerwehren.

Dieser Bedarfsermittlung ist gegenüberzustellen, dass die Einsatzbereiche innerhalb der 10 Minuten Hilfsfrist sich überschneiden. Dies führt dazu, dass Gerätschaften der einzelnen Ortsteilfeuerwehren einer gemeinsamen Nutzung zugeführt werden können.

Dies einbezogen ergibt sich dann folgender Zusatzbedarf:

2011	FF Frechenhausen	LF 10/6*	Ersatz für LF 8
2016	FF Gönnern	LF 10/6*	Ersatz für LF 8/6
2035	FF Lixfeld	LF 10/6*	Ersatz für LF 10/6

*) Bei der Zuteilung von drei Löschgruppenfahrzeugen 10/6 kann auf Tanklöschfahrzeuge und das LF 20/16 verzichtet werden.

8.2 Reduzierungspotential

Folgende Fahrzeuge werden nach Ausmusterung nicht mehr benötigt:

9. Maßnahmen und Alternativen

9.1 Kosten

Der Finanzierungsplan ist noch zu erarbeiten. Wünschenswert ist dann auch eine Finanzierungsplanung, in der mittelfristigen Finanzplanung im Sinne des § 101 HGO ist die Ersatzbeschaffung des LF 8 der Ortsteilfeuerwehr Lixfeld bereits erfasst.

9.2 Realisierungsschritte

Die Realisierung des Bedarfs kann nur nach Maßgabe der Haushaltslage der Gemeinde Angelburg erfolgen.

10. Fortschreibung des Plans

10.1 Berichtswesen

Der Gemeindebrandinspektor erstellt einmal jährlich einen Bericht zum Feuerwehrbedarfsplan. Der Bericht wird in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Angelburg erstattet und in schriftlicher Form der Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg vorgelegt.

10.2 Turnus

Der Feuerwehrbedarfsplan wird alle fünf Jahre fortgeschrieben und der Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg zur Entscheidung vorgelegt. Die nächste Fortschreibung ist im Jahre 2016 erforderlich.

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg am 28.01.2011 beschlossen.

Mai
Bürgermeister

11. Anhang

11.1 Hilfsfrist-Definition

DIN 14011 Teil 9:

Hilfsfrist ist die Zeit, **zwischen dem Entdecken** eines Schadensereignisses **und dem Wirksamwerden** der befohlenen Maßnahmen

§ 3 HBKG

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie **in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.**

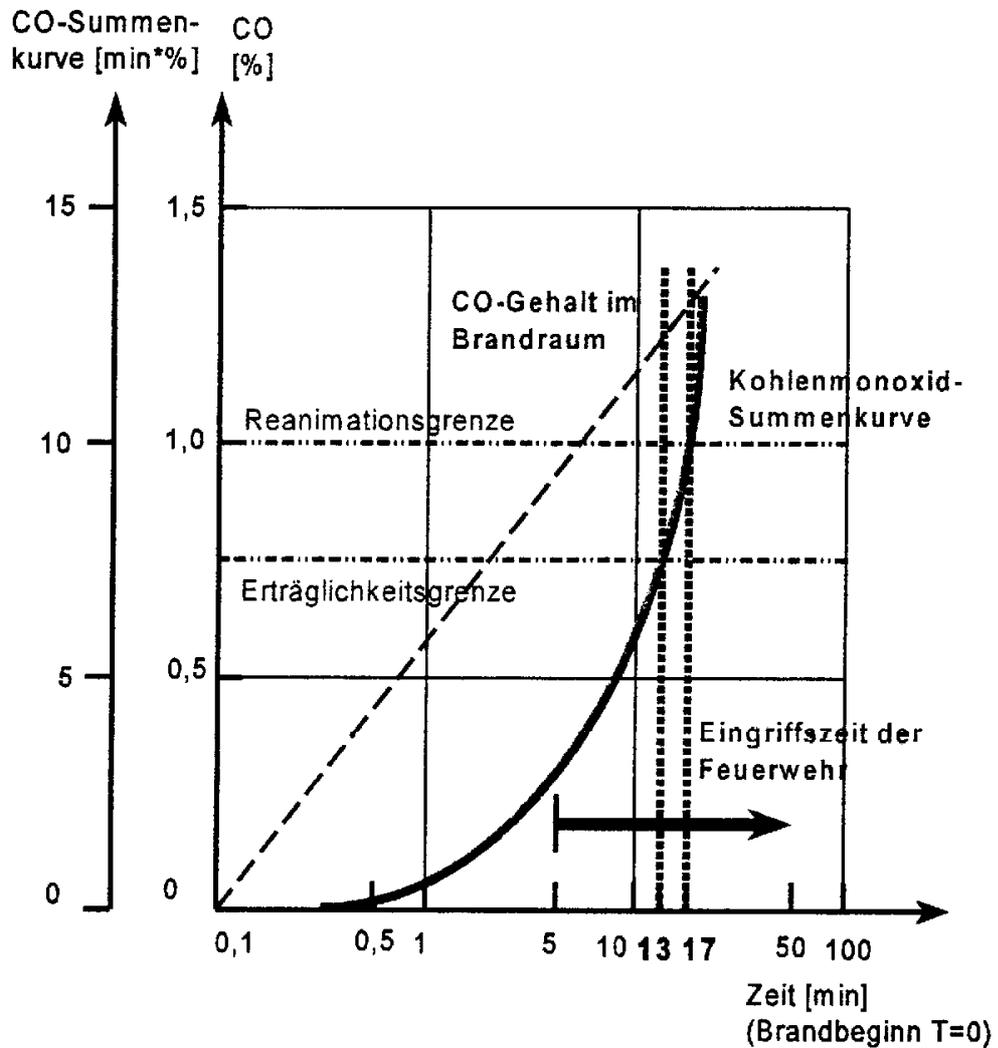
§ 22 HRDG

Dabei ist für die Notfallversorgung vorzusehen, dass ein geeignetes Rettungsmittel **je-**
den an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von 10 Minuten
(Hilfsfrist) erreichen kann ...

Die Hilfsfrist umfasst den Zeitraum **vom Eingang einer Notfallmeldung** bei der zu-
ständigen Zentralen Leitstelle bis **zum Eintreffen** eines geeigneten Rettungsmittels
am **Notfallort.**

11.2 Grenzwert zur Hilfsfristdefinition

- Erträglichkeitsgrenze im Brandrauch: ca. **13 Minuten**
- Reanimationsgrenze im Brandrauch: ca. **17 Minuten**

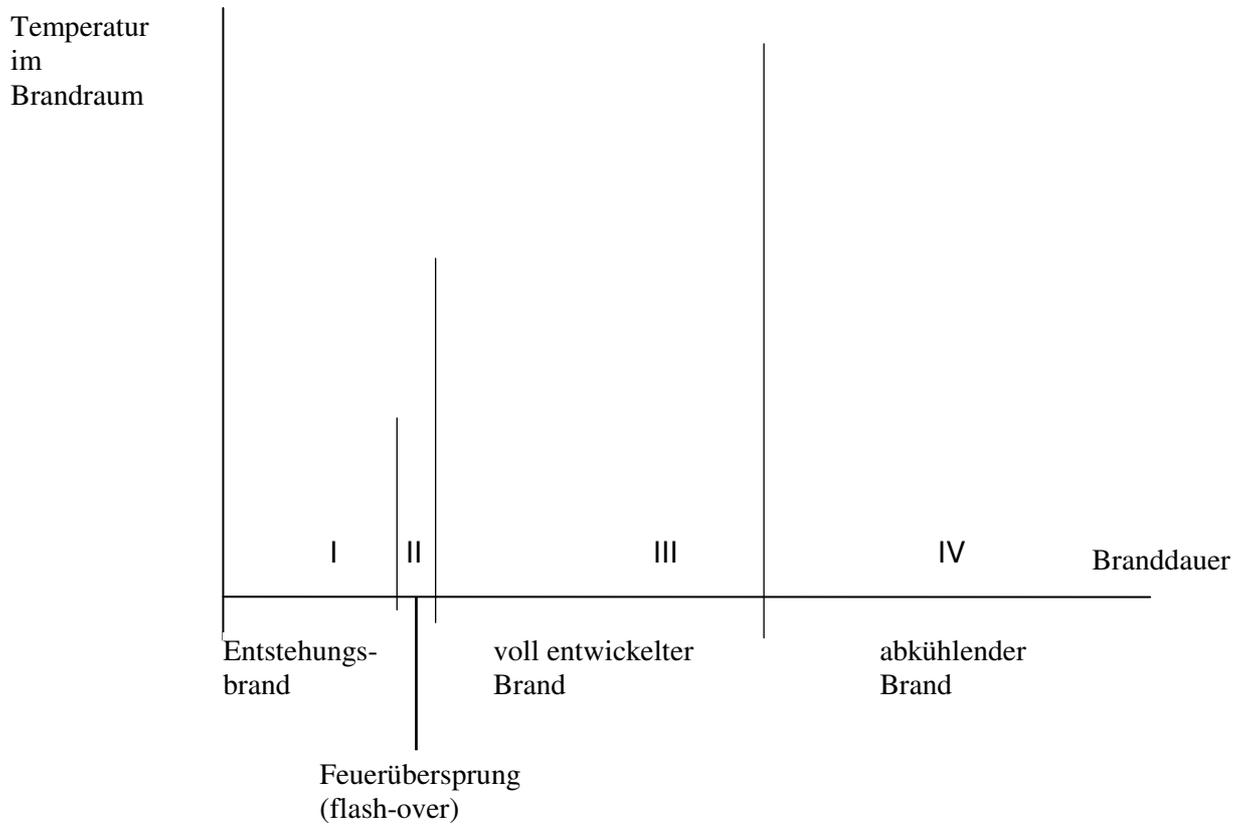


Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915:
CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und
Reanimationsgrenze in Abhängigkeit von der
Vorbrenndauer

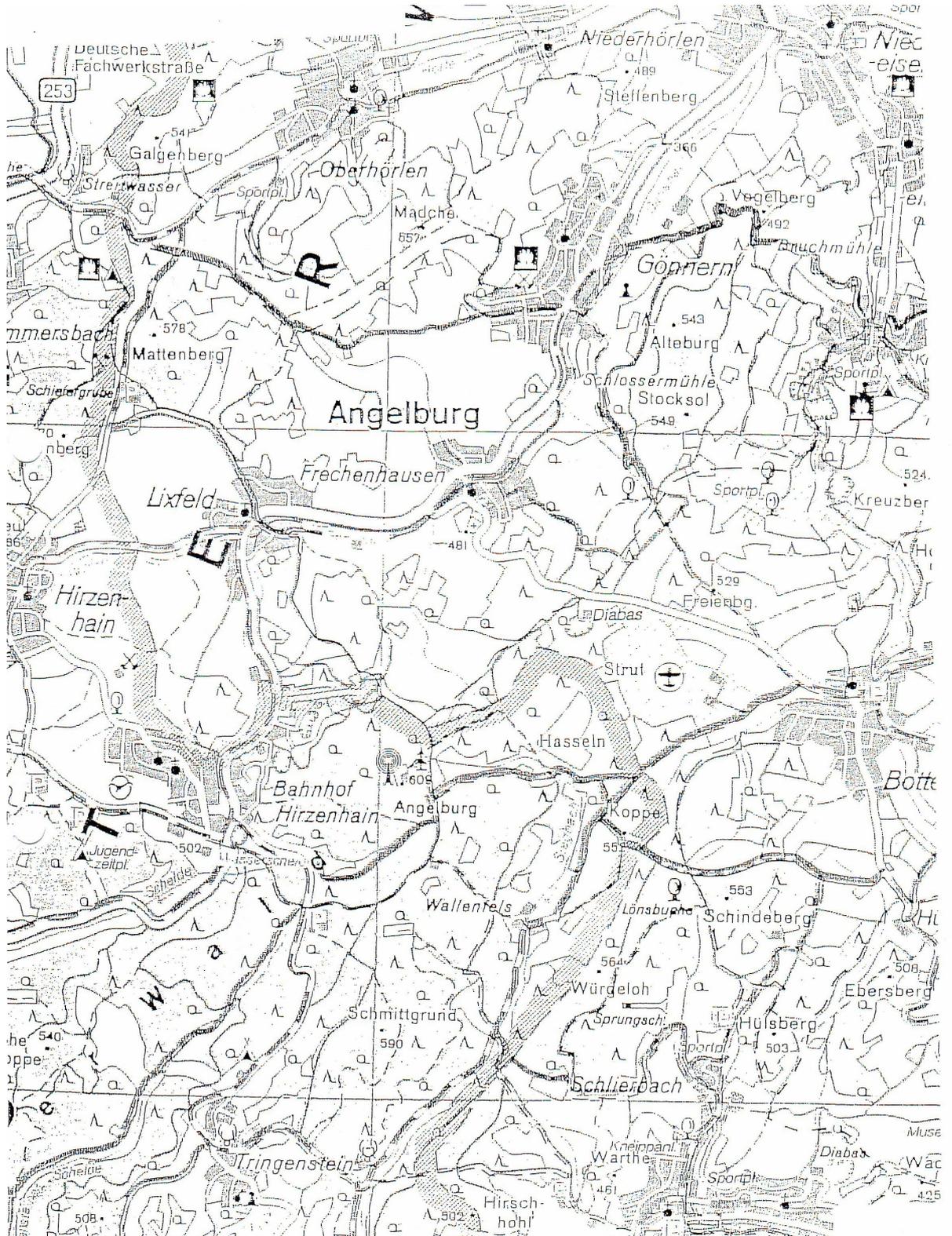
11.3 Phasen des Brandverlaufes

Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-over 18 - 20 Minuten

Phasen des Brandverlaufes



11.4 Lageplan der Gemeinde Angelburg



11.5 Lageplan der Ortsteilfeuerwehr Frechenhausen

11.6 Lageplan der Ortsteilfeuerwehr Gönnern

11.8 Abkürzungsverzeichnis

DVGM	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
DIN	Deutsches Institut für Normung
DL/DLK	Drehleiter/Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
FwOVO	Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren
Fm SB	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)
GBl	Gemeindebrandinspektor
Gruppe	Taktische Einheit, 9 Personen
GvBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW-N	Gerätewagen Nachschub
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
KdoW	Kommandowagen
KBl	Kreisbrandinspektor
KBM	Kreisbrandmeister
LF	Löschgruppenfahrzeug
LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug mit einer fest eingebauten Feuerlöschkreiselpumpe (FP) der Größe 8/8 und einem Löschwasservorrat von 600 Liter.
LF 10/6	Löschgruppenfahrzeug mit einer fest eingebauten Feuerlöschkreiselpumpe (FP) der Größe 10/6 und einem Löschwasserbehälter 600 Liter.
LF 16	Löschgruppenfahrzeug mit einer fest eingebauten Feuerlöschkreiselpumpe (FP) der Größe 16/8 und einem Löschwasserbehälter 800 Liter.
LF 16/TS	Löschgruppenfahrzeug mit einer fest eingebauten Feuerlöschkreiselpumpe (FP) als Vorbaupumpe der Größe 16/8 jedoch ohne Löschwasservorrat. Eine weitere Feuerlöschkreiselpumpe (tragbar) der Größe 8/8 wird mitgeführt. Hierbei handelt es sich um ein Fahrzeug des Katastrophenschutzes.
LF 16/12/HLF	Löschgruppenfahrzeug mit einer fest eingebauten Feuerlöschkreiselpumpe (FP) der Größe 16/8 und einem Löschwasserbehälter mit 1.200 Liter / mit Zugeinrichtung.
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
Staffel	Taktische Einheit, 6 Personen
StBl	Stadtbrandinspektor
StVO	Straßenverkehrsordnung
TLF/HTLF	Tanklöschfahrzeug verschiedener Größen:
16/25	2.500 Liter Wasser / mit Zugeinrichtung
16/24	2.400 Liter Wasser
24/50	5.000 Liter Wasser
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug ohne Löschwasserbehälter
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit 500 Liter Löschwasserbehälter